

Benutzungsverordnung für die Benützung gemeindeeigener Anlangen der Gemeinde Wollerau

Gültig ab 1. Oktober 2017

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Die vorliegende Benutzungsverordnung regelt die Benutzung gemeindeeigener Anlagen wie:

- Erlenmoos, Freizeitpark mit Mehrzweckgebäude, 120 Parkplätze
- Mehrzweckgebäude (MZG Bächergässli 6)
- Mehrzweck- und Gymnastikhalle (MGH Riedmatt)
- Roos, Sportplätze mit Clubhaus
- Runggelmatt, Turnhalle mit Kunstrasenspielfeld
- Schulhausplätze Schulanlage Dorf
- Strandweg, Freizeitanlage
- Verenahof, Roosstrasse 11
- Parkhaus Dorf
- Vorplatz Gemeindeverwaltung Wächlen

Art. 2

Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz für die Belegungen von gemeindeeigenen Liegenschaften an die Abteilung Liegenschaften und Umwelt.

Gesuche um Erlaubnis zur Benutzung für Anlässe sind maximal bis 14 Wochentage vor dem eigentlichen Termin möglich. Die Gesuche werden durch den Gesuchsteller über die Homepage (wollerau.ch/raumreservation) und das darin aufgeschaltete RBS (Reservierungssoftware von i- web) erstellt und versendet.

Die Benutzung der Anlagen bedarf einer Bewilligung durch die Abteilung Liegenschaften und Umwelt.

Die Benutzung steht grundsätzlich den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und internen Abteilungen der Gemeinde Wollerau zu. Gesuche von auswärtigen Vereinen oder privaten Institutionen werden erst nach Abklärung der gemeindeeigenen Bedürfnisse genehmigt.

Bewilligungen können verweigert werden wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind
- bei früheren Benutzungen das Reglement nicht eingehalten wurde
- bei früheren Benutzungen Beschädigungen von Anlagen und Gerätschaften nicht gemeldet wurden

Der Gesuchsteller haftet vollumfänglich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung. Beschädigungen sowie Sauberkeit auf dem benutzten Areal gehören ebenso zum Verantwortungsbereich des Gesuchstellers, unabhängig davon, ob durch den Veranstalter oder Drittpersonen verursacht.

Anlagen, Räumlichkeiten und Material sind in einem ordnungsgemässen Zustand zurück zu geben. Versäumnisse des Veranstalters werden auf dessen Kosten in Ordnung gebracht.

Art. 4

Dauerbelegungen werden nur auf Zusehen hin bewilligt, d.h. aus der Erlaubnis kann kein Recht abgeleitet werden. Die Bewilligung kann bei Verletzung von Vorschriften jederzeit zurückgezogen oder an besondere Bedingungen geknüpft werden. Dauerbenutzer müssen Einschränkungen in Kauf nehmen, wenn Räume oder Anlagen durch Einzelanlässe belegt werden.

Art. 5

Die Veranstalter sind gehalten, für eine angemessene und der Veranstaltung angepasste Versicherung zu sorgen. Die Gemeinde lehnt die Haftung für jegliche Schäden ab, welche sich aus der bewilligten Benutzung ergeben.

Art. 6

Gebäuden, Räumen, Geräten, Mobiliar und Apparaten sowie den Turnanlagen ist grösste Sorge zu tragen. Beschädigungen durch Benutzer werden den Bewilligungsnehmern überbunden. Entstandene Schäden sind dem zuständigen Anlagewart zu melden. Wird eine Beschädigung beim Übergaberundgang vor der Benutzung festgestellt, muss der Anlagewart dies im Übergabeprotokoll zwingend festhalten. Für Schäden, die der Anlagewart beim Rückgaberundgang mit dem Veranstalter feststellt, muss der Anlagewart dies im Rückgabeprotokoll zwingend festhalten.

Art. 7

Das Rauchen ist in allen Räumen der gemeindeeigenen Liegenschaften untersagt. Bei temporär aufgestellten Festhallen gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Art. 8

Sämtliche Einrichtungen werden durch den Anlagewart übergeben (Übergabeprotokoll) und auch wieder abgenommen (Rückgabeprotokoll). Der Übergabe- und Rückgabetermin, zwischen Mo – Fr 07.00Uhr – 17.00Uhr, samt Ansprechperson ist in der jeweiligen Reservationsbestätigung aufgeführt. Mobiliar und Geräte dürfen ohne Bewilligung nicht entfernt werden.

Art. 9

Bei Dauerbewilligungen dürfen sämtliche Räume und Anlagen nur bis 22.00 Uhr benutzt werden.

Art. 10

Die Benutzer haben sich an die Anordnungen des Anlagewartes zu halten.

Art. 11

Die Durchführung von Anlässen ist nur den Bewilligungsnehmern gestattet. Vereine und Organisationen dürfen das Recht zur Benutzung nicht an Dritte oder Private weitergeben.

Eine zusätzliche Bewilligung wird benötigt, wenn die Veranstaltung länger als bis 24.00 Uhr dauert. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für eine einzelne Verlängerung ist an die Gemeinde Wollerau, Abteilung Präsidiales, zu richten.

Die Gesuche für eine Verlängerung sind maximal bis 14 Wochentage vor dem eigentlichen Termin möglich. Die Gesuche werden durch den Gesuchsteller mittels Homepage (wollerau.ch/online-schalter) erstellt und versendet.

Art. 12

In Anlehnung an § 1 des Gastgewerbegesetzes bedürfen Anlässe und Veranstaltungen, bei welchen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, einer Bewilligung (Anlassbewilligung). Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle. Ebenfalls bewilligungspflichtig ist das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränken.

Die Gesuche für eine Anlassbewilligung sind maximal bis 3 Wochen vor dem eigentlichen Termin möglich. Die Gesuche werden durch den Gesuchsteller mittels Homepage (wollerau.ch/online-schalter) erstellt und versendet.

Die Vorschriften bezüglich Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche sind strikte einzuhalten.

Art. 13

Die Veranstalter von Anlässen haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, insbesondere in Bezug auf Verursachung von Lärm und andere störende Faktoren. Bei grösseren Anlässen (mit mehr als 100 Besuchern) ist ein Sicherheitsdispositiv mit geeigneten Massnahmen, gegebenenfalls unter Beizug einer Fachfirma, erforderlich.

Art. 14

Die Abfallentsorgung geschieht nach dem Verursacherprinzip. Die Veranstalter von Anlässen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung in eigener Regie zu regeln.

Art. 15

Die Parkierungsmöglichkeiten bei den gemeindeeigenen Anlagen sind beschränkt. Bei Grossanlässen (mit mehr als 100 Besuchern) ist ein Parkierungs- und Verkehrskonzept notwendig. Dieses ist jeweils dem Gesuch für die Anlassbewilligung beizulegen. Bei der Erstellung des Verkehrskonzeptes ist insbesondere darauf zu achten, dass der öffentliche Verkehr sowie Sicherheits- und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert zirkulieren können.

Die Umsetzung der Parkordnung muss durch geeignete Begleitpersonen (z.B. Verkehrskadetten) erfolgen. Dem Parkierungskonzept sind ausnahmslos schriftliche Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer beizulegen. Die Verkehrsregelung ist Sache des Gesuchstellers.

Art. 16

Auf den Sportplätzen der Gemeinde sind Tiere absolut verboten. Ebenso dürfen Tiere ohne spezielle Bewilligung nicht in gemeindeeigene Räume hinein genommen werden. Auf allen Aussenanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

Die Veranstalter sind für den Auf- und Abbau der benötigten Infrastrukturen (auch unter Beizug gemeindeeigener Hilfsmittel) selber zuständig. Die technischen Weisungen des Anlagewartes für Aufbau und Handhabung sind strikte zu befolgen.

Bei Bedarf steht das gemeindeeigene Hauswartteam für Hilfestellungen aller Art gegen Verrechnung des effektiven Aufwandes zur Verfügung. Die gewünschten Leistungen sind bei der Reservation zu deklarieren und werden gemäss ausgewiesenem Aufwand (bei gemeindeeigenen Anlässen durch interne Umbuchung) verrechnet.

Weitere Rechte und Pflichten sind in den jeweiligen Benutzungsbewilligungen geregelt.

Art. 18

Die Schliesszeiten der Anlagen sind separat geregelt.

Art. 19

Wer mit einem Entscheid der Abteilung Liegenschaften/Umwelt nicht einverstanden ist, kann schriftlich beim Gemeinderat ein Widererwägungsgesuch oder eine Beschwerde einreichen.

B. Besondere Vorschriften der einzelnen Räume und Anlagen

Freizeitpark Erlenmoos

Art. 20

Der Freizeitpark Erlenmoos mit seinen Aussenplätzen sowie dem Mehrzweckgebäude samt Einrichtung steht mit bestimmten Einschränkungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Anlage soll allen Interessensgruppen und allen Altersschichten ein Begegnungsort sein und dient folgenden Aktivitäten:

- Treffpunkt für Jung und Alt für individuelle Freizeitgestaltung mit verschiedenen Möglichkeiten
- Sport- und Freizeitveranstaltungen von Schule, Vereinen und Organisationen
- Versammlungen im Mehrzweckgebäude
- Kultur- und Vereinsanlässe, Ausstellungen etc.

Nachstehende Anlagen stehen zur Verfügung: Übersichtsliste



Der Anlagewart des Freizeitparks Erlenmoos ist für die Aufsicht über den gesamten Freizeitpark Erlenmoos verantwortlich. Seinen Anweisungen ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

Der Anlagewart meldet Personen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung an die Liegenschaftsverwaltung und ist berechtigt, Personen vom Platz zu weisen. Bei mehrfachem Verstoss gegen diese Verordnung wird durch die Liegenschaftsverwaltung ein richterlicher Platzverweis beantragt.

Art. 22

Über die Benutzbarkeit der einzelnen Anlageteile infolge schlechter Witterungsverhältnisse, Überbeanspruchung etc. entscheidet der Anlagewart.

Art. 23

Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Sportart auf den verschiedenen Anlagen sind strikte einzuhalten. Jegliche Haftung bei Nichteinhaltung wird abgelehnt.

Art. 24

Der Kunstrasenspielplatz steht im Rahmen der Benutzungszeiten grundsätzlich für den Trainings- und Spielbetrieb des FC Wollerau zur Verfügung. Während diesen reservierten Zeiten ist für die Nutzung Dritter das Einverständnis des oben erwähnten Vereines einzuholen. Der Platz darf nur entsprechend den einschlägigen Benutzungsvorschriften benutzt werden. Jede Verunreinigung des Kunstrasens ist zu vermeiden. Die Bewässerung des Kunstrasens ist Sache des Anlagewartes.

Art. 25

Der Streethockeyplatz steht im Rahmen der Benutzungszeiten grundsätzlich für den Trainings- und Spielbetrieb des SHC Wollerau zur Verfügung. Während diesen reservierten Zeiten ist für die Nutzung Dritter das Einverständnis des oben erwähnten Vereines einzuholen. Der Streethockeyplatz darf nur mit entsprechender Ausrüstung und Schutzvorkehrung benutzt werden.

Art. 26

Mobile Geräte sind nach deren Gebrauch an die dafür vorgesehenen Lagerplätze zurückzubringen. Vereinsmaterial muss einen Eigentumsvermerk tragen und darf nur mit Bewilligung des Anlagewartes an speziell gekennzeichneten Orten aufbewahrt werden.

Art. 27

Im Anschluss an bewilligte Anlässe im Mehrzweckgebäude und auf den Aussenplätzen obliegt die Reinigung der benutzen Objekte den jeweiligen Veranstaltern. Der Anlagewart kontrolliert die ordnungsgemässe Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt.

Art. 28

Die max. Personenbelegung beschränkt sich auf 200 Personen für den Mehrzweckraum allein sowie total 350 Personen zusammen mit dem Restaurant. Vorbehältlich bleiben Weisungen anlässlich der Kontrolle durch den kommunalen Brandschutzexperten und/oder Auflagen in der Anlassbewilligung.

Die Notausgänge müssen zwingend frei gehalten und geschlossen bleiben, die Benutzung ist nur für Notfälle vorgesehen.

Standorte für Grill, Kühlwagen, etc. sind vorgängig mit dem Anlagewart abzusprechen. Diese dürfen nicht an exponierten Stellen platziert werden (Lärm- und Geruchsimmission).

Art. 30

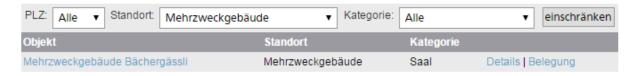
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachtruhe einzuhalten. Die Aufräumarbeiten dürfen aus diesem Grund nicht in der Nacht, sondern erst am Folgetag ausgeführt werden.

Mehrzweckgebäude (MZG Bächergässli 6)

Art. 31

Raumbenutzungen sind im Mehrzweckgebäude Bächergässli 6 möglich für:

Übersichtsliste



Schulbetrieb und Kinder-Hort haben auf jeden Fall Vorrang vor Einzelbewilligungen, welche normalerweise nur ausserhalb der Schulzeit und in Absprache mit der Schulleitung erteilt werden.

Mehrzweck- und Gymnastikhalle (MGH Riedmatt)

Art. 32

Raumbenutzungen sind in der MGH Riedmatt möglich für:

- Sportveranstaltungen von Vereinen und Organisationen (ohne schnelle Ballspielarten)
- Versammlungen mit über 100 Teilnehmern
- Veranstaltungen wie Vereinsanlässe, Ausstellungen, Konzerte etc.

Übersichtsliste



Die max. Personenbelegung beschränkt sich auf 800 Personen für die Veranstaltungshalle allein sowie total 900 Personen zusammen mit den übrigen disponiblen Räumen. Vorbehältlich bleiben Weisungen anlässlich der Kontrolle durch den kommunalen Brandschutzexperten und/oder Auflagen in der Anlassbewilligung.

Die Notausgänge müssen zwingend frei gehalten und geschlossen bleiben, die Benutzung ist nur für Notfälle vorgesehen.

Standorte für Grill, Kühlwagen, etc. sind vorgängig mit dem Anlagewart abzusprechen. Diese dürfen nicht an exponierten Stellen platziert werden (Lärm- und Geruchsimmission).

Art. 34

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachtruhe einzuhalten. Die Aufräumarbeiten dürfen aus diesem Grund nicht in der Nacht, sondern erst am Folgetag ausgeführt werden.

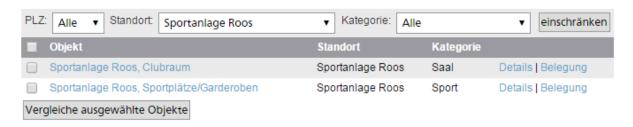
Roos, Sportplätze mit Clubhaus

Art 35

Der Sportplatz Roos mit seinen Aussenplätzen sowie dem Clubhaus samt Einrichtung steht mit bestimmten Einschränkungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Anlage eignet sich besonders für folgende Aktivitäten:

- Sportveranstaltungen von Vereinen und Organisationen
- Versammlungen (im Clubhaus bis ca. 60 Personen)
- Veranstaltungen wie Vereinsanlässe, Geburtstagsfeiern etc.

Übersichtsliste



Art. 36

Die Notausgänge müssen zwingend frei gehalten und geschlossen bleiben, die Benutzung ist nur für Notfälle vorgesehen.

Art. 37

Standorte für Grill, Kühlwagen, etc. sind vorgängig mit dem Anlagewart abzusprechen. Diese dürfen nicht an exponierten Stellen platziert werden (Lärm- und Geruchsimmission).

Art. 38

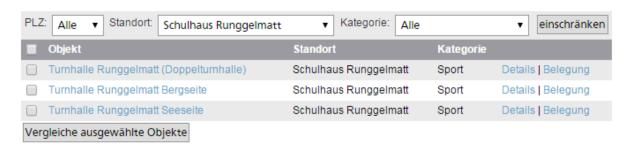
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachtruhe einzuhalten. Die Aufräumarbeiten dürfen aus diesem Grund nicht in der Nacht, sondern erst am Folgetag ausgeführt werden.

Runggelmatt, Turnhalle mit Kunstrasenspielfeld

Art. 39

Die Doppelturnhalle Runggelmatt wird nur für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Es sind zwei parallele Nutzungen der unterteilbaren Halle möglich. Das Kunstrasenspielfeld kann anstelle der Turnhalle mitbenutzt werden. Separate Bewilligungen dafür werden nicht erteilt.

Übersichtsliste



Art. 40

Die Benutzung hat ausschliesslich mit sauberen Turnschuhen (welche nicht im Freien getragen werden) zu erfolgen. Schüler und Jugendliche dürfen die Turnhallen nur in Begleitung ihrer Lehrer oder bei Vereinsnutzung in Begleitung der Leiter betreten.

Art. 41

Die Geräte dürfen nur unter verantwortlicher Aufsicht verwendet werden. Die Gerätschaften sind nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Standorten unterzubringen.

Art. 42

Leicht entfernbare Klebemarkierungen (z.B. Abdeckbänder) sind gestattet, müssen aber nach Gebrauch vom Verursacher sauber entfernt werden.

Art. 43

Jahresbewilligungen werden normalerweise nur an Vereine oder Organisationen erteilt, welche die Halle mit min. 10 Teilnehmern nutzen.

Art. 44

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nur mit einer Einzelbewilligung möglich.

Schulhäuser Schulanlage Dorf (nur mit Einverständnis der Schulleitung)

Art. 45

Normalerweise stehen die Schulräume für die Öffentlichkeit zwecks Fremdnutzung nicht zur Verfügung. Der Schulbetrieb hat immer Vorrang vor Einzelbewilligungen, welche nur in Ausnahmefällen und ausserhalb der Schulzeit in Absprache mit der Schulleitung erteilt werden.

Schulhausplätze Schulanlage Dorf

Art. 46

Die Schulhausplätze Dorfmatt und Runggelmatt können von Vereinen und Organisationen für verschiedene Anlässe und Veranstaltungen genutzt werden. Der Schulbetrieb hat dabei immer Vorrang. Privatanlässe werden normalerweise nicht bewilligt.

Übersichtsliste



Art. 47

Bei Grossveranstaltungen am Wochenende können die Schulhausplätze zusammen mit dem Parkhaus als Basis für ein Park & Ride Angebot genutzt werden. Die Parkeinweisung ist durch den Veranstalter zu gewährleisten und das Konzept muss zusammen mit dem Anlass bewilligt werden.

Freizeitanlage Strandweg

Art. 48

Die Freizeitanlage am Strandweg steht der Öffentlichkeit während den Sommermonaten zur Verfügung. Die Seeanlage ist keine Badeanstalt und wird nicht überwacht.

Übersichtsliste



Organisierte Anlässe sind bewilligungspflichtig, dürfen jedoch den normalen Badebetrieb nicht beeinträchtigen. Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund werden nicht bewilligt.

Liegenschaft Verenahof

Art. 49

Die disponiblen Räume im Verenahof (1.OG + Dachgeschoss) stehen mit bestimmten Einschränkungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Anlage eignet sich besonders für folgende Aktivitäten:

- Versammlungen (bis ca. 100 Personen)
- Veranstaltungen wie Vorträge, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern etc.
- Kulturveranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte etc.

Übersichtsliste



Das 2.OG dient in erster Linie dem Musikunterricht. Zusätzliche Nutzungen bleiben musiknahen Organisationen vorbehalten.

Art. 50

Der Veranstaltungsraum Splash im Untergeschoss (max. 100 Personen) wird hauptsächlich von der Jugendarbeit Wollerau genutzt. Die Abteilung Liegenschaften ist Ansprechpartner und entscheidet über die Benutzung.

Art. 51

Ebenfalls im Untergeschoss befindet sich das Kampfsportcenter Do-Jigo. Die Verantwortung über diese Räume obliegt dem gleichnamigen Verein. Eine Nutzung durch andere Vereine oder Organisationen ist nicht vorgesehen.

Art. 52

Die zur Verfügung stehende Parkierung befindet sich seitlich unterhalb des Verenahofes. Die Durchfahrt ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Parkierungsanlage an der Roosstrasse ist ausschliesslich für das Restaurant Verenahof reserviert. Weitere Parkierungsmöglichkeiten sind auf dem Parkplatz direkt bei der A3 Einfahrt Richtung Chur.

Parkhaus Dorf

Art. 53

1 Aussenparkdeck sowie 4 Parkgeschosse; insgesamt 121 Parkplätze.

Übersichtsliste



Vorplatz Gemeindeverwaltung Wächlen

Art. 54

Am Wochenende verfügbar, an Werktagen auf Anfrage. (Grösse = 12m x 20m zusätzlich 1 Stromanschluss (Eurostecker)

Übersichtsliste



Kandelabertafeln

Art. 55

Es stehen 5 doppelseitige Plakattafeln mit Standorten an der Hauptstrasse (2x), Roosstrasse, Felsenstrasse und Bahnhofstrasse zur Verfügung. Die Plakattafeln stehen ausschliesslich ortsansässigen Vereinen für nichtkommerzielle Anlässe zur Verfügung. Die Plakattafeln können einseitig oder doppelseitig belegt werden. Ein Anspruch auf Belegung aller Plakattafeln kann nicht erhoben werden.

Übersichtsliste



Der Hinweis auf einen Anlass kann maximal während 1 Woche erfolgen. Die Plakate sind im Format A0 oder im Weltformat zu liefern und müssen spätestens 5 Arbeitstage vor dem Aushängetermin im Werkhof der Gemeinde Wollerau, Fürtistrasse 1, 8832 Wollerau abgegeben werden. Der Plakataushang erfolgt generell jeweils montags und donnerstags.

Aushang

Montag bis Donnerstag und/oder Donnerstag bis Montag

C. Entschädigungen / Gebühren

Art. 56

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die Benutzungsgebühren und Entschädigungen (Gebühren Verordnung).

Art. 57

Annullationen sind bis spätestens eine Woche vorher in schriftlicher Form einzureichen (Ausnahme: Witterung). Die Kosten für die Umtriebe werden dem Verursacher in Form einer Annullationsgebühr in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfalle können weitere Anlassbewilligungen verweigert werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 58

Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Dessen Entscheid ist endgültig.

Art. 59

Diese Benutzungsverordnung ersetzt die Version vom Juni 2014 und tritt gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss 2017.188 vom 14. August 2017 auf den 01. Oktober 2017 in Kraft.